

## IN F O B R I E F

Eisenstadt, Juli 2013

### **Betreff: Nationalratswahl 2013 – Informationen (1)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie allgemein bekannt findet am 29. September 2013 die Nationalratswahl in Österreich statt. Die Gemeinden sind – durch die mittelbare Bundesverwaltung – mit der Durchführung dieser Wahlen in jeder Gemeinde betraut. Erster wichtiger Termin:

**STICHTAG 9. Juli 2013**

Daher wird auch in allen 171 Gemeinden des Landes gewählt und wir als GVV Burgenland möchten – ähnlich wie bei Landtags- und Gemeinderatswahlen – unsere Funktionärinnen und Funktionäre vor Ort unterstützen. Die SPÖ Burgenland - und damit Eure Bezirksgeschäftsstellen - wird für alle parteipolitisch relevanten Bereich zuständig sein. Der GVV Burgenland - und damit meine Person – als Ansprechpartner für rechtliche Belange.

**Allgemeines:** Die Gesetzgebungsperiode des österreichischen Nationalrats dauert **fünf Jahre**. **Das bedeutet, dass** der Nationalrat fünf Jahre nach seiner letzten konstituierenden Sitzung (28. Oktober 2008) neu gewählt zusammentreten muss. Es besteht keine Wahlpflicht.

**Aktiv wahlberechtigt** für die Teilnahme an einer Nationalratswahl sind Österreicherinnen oder Österreicher, wenn sie spätestens **am Tag der Nationalratswahl (29.9.) das 16. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern; **das Erlangen des passiven Wahlrechts** bei einer Nationalratswahl erfolgt wenn ein(e) Bewerber(in) am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und **spätestens am Tag der Wahl (29.9.) das 18. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 18. Geburtstag feiern.

Für die Nationalratswahl ist das österreichische Bundesgebiet in neun Landeswahlkreise eingeteilt, die wiederum in insgesamt 43 Regionalwahlkreise untergliedert sind. Bei einer Nationalratswahl werden 183 Abgeordnete gewählt. Zur Kandidatur bedarf es der Einbringung (zumindest) eines Wahlvorschlags. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von drei Abgeordneten zum Nationalrat, oder im Burgenland 100 Wahlberechtigte. Für eine bundesweite Kandidatur sind 2.600 Unterstützungserklärungen erforderlich. Für eine bundesweite Kandidatur ist die Einbringung von neun Wahlvorschlägen erforderlich. Ein Wahlvorschlag enthält zumindest eine Landesparteiliste sowie allenfalls so viele Regionalparteilisten, wie der Landeswahlkreis Regionalwahlkreise aufweist.

Gewählt wird in Österreich grundsätzlich eine Parteiliste, wobei es in jedem Landeswahlkreis (Bundesland) eigene Stimmzettel gibt. Der (Die) Wähler(in) hat die Möglichkeit, durch Vergabe einer Vorzugsstimme (Eintragung des Namens auf der Ebene des Landeswahlkreises, Ankreuzen des Kandidaten auf der Ebene des Regionalwahlkreises) eine Umreihung zu bewirken.

Vor jeder Nationalratswahl werden eigene Wahlbehörden neu gebildet, denen während der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates auch die Durchführung von Europawahlen, Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zukommt. Die Wahlbehörden gliedern sich wie folgt:

<b>Ebene</b>	<b>Bezeichnung der Wahlbehörde</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Zahl der Beisitzer(innen)</b>
Bundesebene	<a href="#"><u>Bundeswahlbehörde</u></a>	Bundesminister für Inneres	17
Bundesland	Landeswahlbehörde	Landeshauptmann/frau	9
politischer Bezirk, Verwaltungsbezirk (Niederösterreich und Vorarlberg) oder Wiener Gemeindebezirk	Bezirkswahlbehörde	Bezirkshauptmann/frau; Statutarstadt: Bürgermeister(in); Wiener Gemeindebezirk: Bezirksamtsleiter(in)	9
Gemeinde	Gemeindewahlbehörde	Bürgermeister(in)	9
gegebenenfalls unterhalb der Gemeinde	Sprengelwahlbehörde	vom (von der) Bürgermeister(in) bestellte Person	3
unterhalb der Gemeindewahlbehörde oder gegebenenfalls der Sprengelwahlbehörde	besondere Wahlbehörde	vom (von der) Bürgermeister(in) bestellte Person	3

Die wahlwerbenden Parteien sind in den Wahlbehörden nach dem auf der jeweiligen Ebene zuletzt erzielten Wahlergebnis (Sprengelwahlbehörde: nach dem in der Gemeinde erzielten Wahlergebnis) paritätisch vertreten, wobei auf jede(n) Beisitzer(in) ein(e) Ersatzbeisitzer(in) kommt.

Rechtsquelle für die Durchführung einer Nationalratswahl ist die [Nationalrats-Wahlordnung 1992](#). Sie ist Bestandteil des Internet-Angebots des Parlaments.

**Wir werden Euch jetzt laufend mit Infobriefen zu den diversen Themenbereichen beschicken und ersuchen Euch gleichzeitig immer darauf zu achten, die entsprechenden Erlässe und Formulare von uns und/oder der Landeswahlbehörde zu verwenden.**

## IN F O B R I E F

Eisenstadt, Juli 2013

### **Betreff: Nationalratswahl 2013 – Informationen (2)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie allgemein bekannt findet am 29. September 2013 die Nationalratswahl in Österreich statt. Die Gemeinden sind – durch die mittelbare Bundesverwaltung – mit der Durchführung dieser Wahlen in jeder Gemeinde betraut. Nächster wichtiger Termin:

**Freitag, 19. Juli 2013**

**Letztmöglicher Termin für Anträge auf Berufung der Beisitzer und  
Ersatzbeisitzer von Wahlbehörden**

**Allgemeines:** Die Gesetzgebungsperiode des österreichischen Nationalrats dauert **fünf Jahre**. **Das bedeutet, dass** der Nationalrat fünf Jahre nach seiner letzten konstituierenden Sitzung (28. Oktober 2008) neu gewählt zusammentreten muss. Es besteht keine Wahlpflicht.

**Aktiv wahlberechtigt** für die Teilnahme an einer Nationalratswahl sind Österreicherinnen oder Österreicher, wenn sie spätestens **am Tag der Nationalratswahl (29.9.) das 16. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern; **das Erlangen des passiven Wahlrechts** bei einer Nationalratswahl erfolgt wenn ein(e) Bewerber(in) am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und **spätestens am Tag der Wahl (29.9.) das 18. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 18. Geburtstag feiern.

Für die Nationalratswahl ist das österreichische Bundesgebiet in neun Landeswahlkreise eingeteilt, die wiederum in insgesamt 43 Regionalwahlkreise untergliedert sind. Bei einer Nationalratswahl werden 183 Abgeordnete gewählt. Zur Kandidatur bedarf es der Einbringung (zumindest) eines Wahlvorschlags. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von drei Abgeordneten zum Nationalrat, oder im Burgenland 100 Wahlberechtigte. Für eine bundesweite Kandidatur sind 2.600 Unterstützungserklärungen erforderlich. Für eine bundesweite Kandidatur ist die Einbringung von neun Wahlvorschlägen erforderlich. Ein Wahlvorschlag enthält zumindest eine Landesparteiliste sowie allenfalls so viele Regionalparteilisten, wie der Landeswahlkreis Regionalwahlkreise aufweist.

Gewählt wird in Österreich grundsätzlich eine Parteiliste, wobei es in jedem Landeswahlkreis (Bundesland) eigene Stimmzettel gibt. Der (Die) Wähler(in) hat die Möglichkeit, durch Vergabe einer Vorzugsstimme (Eintragung des Namens auf der Ebene des Landeswahlkreises, Ankreuzen des

Kandidaten auf der Ebene des Regionalwahlkreises) eine Umreihung zu bewirken.

Vor jeder Nationalratswahl werden eigene Wahlbehörden neu gebildet, denen während der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates auch die Durchführung von Europawahlen, Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zukommt. Die Wahlbehörden gliedern sich wie folgt:

<b>Ebene</b>	<b>Bezeichnung der Wahlbehörde</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Zahl der Beisitzer(innen)</b>
Bundesebene	<a href="#">Bundeswahlbehörde</a>	Bundesminister für Inneres	17
Bundesland	Landeswahlbehörde	Landeshauptmann/frau	9
politischer Bezirk, Verwaltungsbezirk (Niederösterreich und Vorarlberg) oder Wiener Gemeindebezirk	Bezirkswahlbehörde	Bezirkshauptmann/frau; Statutarstadt: Bürgermeister(in); Wiener Gemeindebezirk: Bezirksamtsleiter(in)	9
Gemeinde	Gemeindewahlbehörde	Bürgermeister(in)	9
gegebenenfalls unterhalb der Gemeinde	Sprengelwahlbehörde	vom (von der) Bürgermeister(in) bestellte Person	3
unterhalb der Gemeindewahlbehörde oder gegebenenfalls der Sprengelwahlbehörde	besondere Wahlbehörde	vom (von der) Bürgermeister(in) bestellte Person	3

Die wahlwerbenden Parteien sind in den Wahlbehörden nach dem auf der jeweiligen Ebene zuletzt erzielten Wahlergebnis (Sprengelwahlbehörde: nach dem in der Gemeinde erzielten Wahlergebnis) paritätisch vertreten, wobei auf jede(n) Beisitzer(in) ein(e) Ersatzbeisitzer(in) kommt.

Rechtsquelle für die Durchführung einer Nationalratswahl ist die [Nationalrats-Wahlordnung 1992](#).

Sie ist Bestandteil des Internet-Angebots des Parlaments.

## IN F O B R I E F

Eisenstadt, Juli 2013

### **Betreff: Nationalratswahl 2013 – Informationen (3)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie allgemein bekannt findet am 29. September 2013 die Nationalratswahl in Österreich statt. Die Gemeinden sind – durch die mittelbare Bundesverwaltung – mit der Durchführung dieser Wahlen in jeder Gemeinde betraut. Nächster wichtiger Termin:

**Dienstag, 30. Juli 2013**

Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden

(spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag – 9.7.13)

1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in den Gemeinden

(Einsichtszeitraum 10 Tage)

Letztmöglicher Termin für Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien

**Allgemeines:** Die Gesetzgebungsperiode des österreichischen Nationalrats dauert **fünf Jahre**. **Das bedeutet, dass** der Nationalrat fünf Jahre nach seiner letzten konstituierenden Sitzung (28. Oktober 2008) neu gewählt zusammentreten muss. Es besteht keine Wahlpflicht.

**Aktiv wahlberechtigt** für die Teilnahme an einer Nationalratswahl sind Österreicherinnen oder Österreicher, wenn sie spätestens **am Tag der Nationalratswahl (29.9.) das 16. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern; **das Erlangen des passiven Wahlrechts** bei einer Nationalratswahl erfolgt wenn ein(e) Bewerber(in) am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und **spätestens am Tag der Wahl (29.9.) das 18. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 18. Geburtstag feiern.

Für die Nationalratswahl ist das österreichische Bundesgebiet in neun Landeswahlkreise eingeteilt, die wiederum in insgesamt 43 Regionalwahlkreise untergliedert sind. Bei einer Nationalratswahl werden 183 Abgeordnete gewählt. Zur Kandidatur bedarf es der Einbringung (zumindest) eines Wahlvorschlags. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von drei Abgeordneten zum Nationalrat,

oder im Burgenland 100 Wahlberechtigte. Für eine bundesweite Kandidatur sind 2.600 Unterstützungserklärungen erforderlich. Für eine bundesweite Kandidatur ist die Einbringung von neun Wahlvorschlägen erforderlich. Ein Wahlvorschlag enthält zumindest eine Landesparteiliste sowie allenfalls so viele Regionalparteilisten, wie der Landeswahlkreis Regionalwahlkreise aufweist.

Gewählt wird in Österreich grundsätzlich eine Parteiliste, wobei es in jedem Landeswahlkreis (Bundesland) eigene Stimmzettel gibt. Der (Die) Wähler(in) hat die Möglichkeit, durch Vergabe einer Vorzugsstimme (Eintragung des Namens auf der Ebene des Landeswahlkreises, Ankreuzen des Kandidaten auf der Ebene des Regionalwahlkreises) eine Umreihung zu bewirken.

Vor jeder Nationalratswahl werden eigene Wahlbehörden neu gebildet, denen während der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates auch die Durchführung von Europawahlen, Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zukommt. Die Wahlbehörden gliedern sich wie folgt:

<b>Ebene</b>	<b>Bezeichnung der Wahlbehörde</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Zahl der Beisitzer(innen)</b>
Bundesebene	<a href="#"><u>Bundeswahlbehörde</u></a>	Bundesminister für Inneres	17
Bundesland	Landeswahlbehörde	Landeshauptmann/frau	9
politischer Bezirk, Verwaltungsbezirk (Niederösterreich und Vorarlberg) oder Wiener Gemeindebezirk	Bezirkswahlbehörde	Bezirkshauptmann/frau; Statutarstadt: Bürgermeister(in); Wiener Gemeindebezirk: Bezirksamtsleiter(in)	9
Gemeinde	Gemeindewahlbehörde	Bürgermeister(in)	9
gegebenenfalls unterhalb der Gemeinde	Sprengelwahlbehörde	vom (von der) Bürgermeister(in) bestellte Person	3
unterhalb der Gemeindewahlbehörde oder gegebenenfalls der Sprengelwahlbehörde	besondere Wahlbehörde	vom (von der) Bürgermeister(in) bestellte Person	3

Die wahlwerbenden Parteien sind in den Wahlbehörden nach dem auf der jeweiligen Ebene zuletzt erzielten Wahlergebnis (Sprengelwahlbehörde: nach dem in der Gemeinde erzielten Wahlergebnis) paritätisch vertreten, wobei auf jede(n) Beisitzer(in) ein(e) Ersatzbeisitzer(in) kommt.

Rechtsquelle für die Durchführung einer Nationalratswahl ist die [Nationalrats-Wahlordnung 1992](#). Sie ist Bestandteil des Internet-Angebots des Parlaments.

## IN F O B R I E F

Eisenstadt, August 2013

### **Betreff: Nationalratswahl 2013 – Informationen (4)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie allgemein bekannt findet am 29. September 2013 die Nationalratswahl in Österreich statt. Die Gemeinden sind – durch die mittelbare Bundesverwaltung – mit der Durchführung dieser Wahlen in jeder Gemeinde betraut. Nächster wichtiger Termin:

#### **Donnerstag, 08. August 2013**

Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse  
(spätestens am 30. Tag nach dem Stichtag – 9.7.13)

Damit Ende der Einspruchsfrist

Sollten daher Formulare bzgl. eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis benötigt werden, sind diese in Papierform in der LO Eisenstadt verfügbar, da der Bund diese nicht elektronisch zur Verfügung stellt

Da es aber bei der NRW im Gegensatz zur Gemeinderatswahl nur objektive Ausschließungsgründe (rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung) gibt, oder einfach durch einen Fehler der Behörde jemand nicht im Wählerverzeichnis aufscheint, ist nicht mit vielen Einsprüchen zu rechnen.

**Allgemeines:** Die Gesetzgebungsperiode des österreichischen Nationalrats dauert **fünf Jahre**. Das bedeutet, dass der Nationalrat fünf Jahre nach seiner letzten konstituierenden Sitzung (28. Oktober 2008) neu gewählt zusammentreten muss. Es besteht keine Wahlpflicht.

**Aktiv wahlberechtigt** für die Teilnahme an einer Nationalratswahl sind Österreicherinnen oder Österreicher, wenn sie spätestens **am Tag der Nationalratswahl (29.9.) das 16. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern; **das Erlangen des passiven Wahlrechts** bei einer Nationalratswahl erfolgt wenn ein(e) Bewerber(in) am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und **spätestens am Tag der**

**Wahl (29.9.) das 18. Lebensjahr vollenden;** d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 18. Geburtstag feiern.

Für die Nationalratswahl ist das österreichische Bundesgebiet in neun Landeswahlkreise eingeteilt, die wiederum in insgesamt 43 Regionalwahlkreise untergliedert sind. Bei einer Nationalratswahl werden 183 Abgeordnete gewählt. Zur Kandidatur bedarf es der Einbringung (zumindest) eines Wahlvorschlags. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von drei Abgeordneten zum Nationalrat, oder im Burgenland 100 Wahlberechtigte. Für eine bundesweite Kandidatur sind 2.600 Unterstützungserklärungen erforderlich. Für eine bundesweite Kandidatur ist die Einbringung von neun Wahlvorschlägen erforderlich. Ein Wahlvorschlag enthält zumindest eine Landesparteiliste sowie allenfalls so viele Regionalparteilisten, wie der Landeswahlkreis Regionalwahlkreise aufweist.

Gewählt wird in Österreich grundsätzlich eine Parteiliste, wobei es in jedem Landeswahlkreis (Bundesland) eigene Stimmzettel gibt. Der (Die) Wähler(in) hat die Möglichkeit, durch Vergabe einer Vorzugsstimme (Eintragung des Namens auf der Ebene des Landeswahlkreises, Ankreuzen des Kandidaten auf der Ebene des Regionalwahlkreises) eine Umreihung zu bewirken.

Vor jeder Nationalratswahl werden eigene Wahlbehörden neu gebildet, denen während der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates auch die Durchführung von Europawahlen, Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zukommt. Die Wahlbehörden gliedern sich wie folgt:

<b>Ebene</b>	<b>Bezeichnung der Wahlbehörde</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Zahl der Beisitzer(innen)</b>
Bundesebene	<u>Bundeswahlbehörde</u>	Bundesminister für Inneres	17
Bundesland	Landeswahlbehörde	Landeshauptmann/frau	9
politischer Bezirk, Verwaltungsbezirk (Niederösterreich und Vorarlberg) oder Wiener Gemeindebezirk	Bezirkswahlbehörde	Bezirkshauptmann/frau; Statutarstadt: Bürgermeister(in); Wiener Gemeindebezirk: Bezirksamtsleiter(in)	9
Gemeinde	Gemeindewahlbehörde	Bürgermeister(in)	9
gegebenenfalls unterhalb der Gemeinde	Sprengelwahlbehörde	vom (von der) Bürgermeister(in) bestellte Person	3
unterhalb der Gemeindewahlbehörde oder gegebenenfalls der Sprengelwahlbehörde	besondere Wahlbehörde	vom (von der) Bürgermeister(in) bestellte Person	3

Die wahlwerbenden Parteien sind in den Wahlbehörden nach dem auf der jeweiligen Ebene zuletzt erzielten Wahlergebnis (Sprengelwahlbehörde: nach dem in der Gemeinde erzielten Wahlergebnis) paritätisch vertreten, wobei auf jede(n) Beisitzer(in) ein(e) Ersatzbeisitzer(in) kommt.

Rechtsquelle für die Durchführung einer Nationalratswahl ist die [Nationalrats-Wahlordnung 1992](#).

Sie ist Bestandteil des Internet-Angebots des Parlaments.

## IN F O B R I E F

Eisenstadt, August 2013

### **Betreff: Nationalratswahl 2013 – Informationen (5)**

#### **Nationalratswahl 2013 - Wählen mit Wahlkarte**

Personen, die am Wahltag (29. September 2013) verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa bei Ortsabwesenheit aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Ebenso haben Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen ihnen unmöglich ist, ihre Stimme vor einer besonderen Wahlbehörde abzugeben, Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Mit der Wahlkarte kann die Stimme - außerhalb der Heimatgemeinde - sowohl vor einer Wahlbehörde, als auch mittels Briefwahl abgegeben werden. Der notwendige Vordruck (das Wahlkartenkuvert) ist in beiden Fällen der gleiche.

Das bedeutet, dass sich Wählerinnen und Wähler, die im Besitz einer Wahlkarte sind, auch erst sehr kurzfristig entscheiden können, ob sie ein Wahllokal aufsuchen oder sich stattdessen der Briefwahl bedienen wollen. Zu Beachten ist aber, dass vom Ausland aus nur die Briefwahl möglich ist. Bei der Briefwahl kann die Wahlkarte sowohl in Österreich als auch im Ausland dazu verwendet werden, um persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst an einem beliebig gewählten Ort die Stimme abzugeben und an die zuständige Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

#### **Wo kann man die Wahlkarte beantragen?**

Die Wahlkarte kann bei der Gemeinde, in der man in die Wählerevidenz eingetragen ist, mündlich oder schriftlich (im Postweg, per Telefax gegebenenfalls auch per E-Mail oder über die Internetmaske der Gemeinde) beginnend mit 21. Juni 2013 (Tag der Wahlausschreibung) beantragen. **Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig!**

Schriftlich: bis zum vierten Tag vor dem Wahltag (25. September 2013); wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (27. September 2013), 12.00 Uhr.

Mündlich (persönlich): bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (27. September 2013), 12.00 Uhr.

#### Wie kann man mit der Wahlkarte wählen?

Im Inland: Vor einer Wahlbehörde

- in jenen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen (zumindest ein Wahllokal pro Gemeinde)
- beim Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde oder mittels Briefwahl (ohne Beisein einer Wahlbehörde)

Im Ausland: Im Ausland kann die Stimme nur mittels Briefwahl abgegeben werden.

#### Wohin muss ich man Wahlkarte senden?

Wenn man die Wahlkarte nicht dazu verwendet, vor einer Wahlbehörde zu wählen, sondern die Stimmabgabe mittels Briefwahl ausüben möchten, so muss man dafür sorgen, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangt. Man kann die Wahlkarte z.B. in einen Briefkasten der Post einwerfen, auf einer Postgeschäftsstelle aufgeben oder bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde direkt abgeben.

Die Kosten für das Porto trägt der Bund, gleichgültig, ob man die Wahlkarte im Inland oder im Ausland aufgibt. Im Ausland können Wahlkarten auch bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder bei einer österreichischen Einheit, bis zum sechsten Tag vor dem Wahltag (23. September 2013), bei der Vertretungsbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder außerhalb der Schweiz bis zum neunten Tag vor dem Wahltag (20. September 2013) abgegeben werden. Diese leiten dann die Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde weiter. Sollten Wahlkarten zu einem späteren Zeitpunkt als oben angeführt abgegeben werden, werden diese nur dann an die zuständige Bezirkswahlbehörde weitergeleitet, wenn ein rechtzeitiges Einlangen bei dieser gewährleistet ist. Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag (29. September 2013), 17.00 Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal des Stimmbezirks während der Öffnungszeiten des Wahllokals abgegeben worden sein.

**ACHTUNG: Es gibt keine MUSTERANTRÄGE für die Beantragung einer Wahlkarte!**



# IN F O B R I E F   N R W 2 0 1 3

Eisenstadt, September 2013

## **Betreff: Nationalratswahl 2013 – Informationen (7)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie allgemein bekannt findet am 29. September 2013 die Nationalratswahl in Österreich statt. Die Gemeinden sind – durch die mittelbare Bundesverwaltung – mit der Durchführung dieser Wahlen in jeder Gemeinde betraut. Nächster wichtiger Termin:

**Donnerstag, 19. September 2013**

Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeugen bei der  
Bezirkswahlbehörde

(spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag – 29.09.2013)

**Allgemeines:** Die Gesetzgebungsperiode des österreichischen Nationalrats dauert **fünf Jahre**. Das bedeutet, dass der Nationalrat fünf Jahre nach seiner letzten konstituierenden Sitzung (28. Oktober 2008) neu gewählt zusammentreten muss. Es besteht keine Wahlpflicht. **Aktiv wahlberechtigt** für die Teilnahme an einer Nationalratswahl sind Österreicherinnen oder Österreicher, wenn sie spätestens **am Tag der Nationalratswahl (29.9.) das 16. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern; **das Erlangen des passiven Wahlrechts** bei einer Nationalratswahl erfolgt wenn ein(e) Bewerber(in) am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und **spätestens am Tag der Wahl (29.9.) das 18. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 18. Geburtstag feiern.

### **VORZUGSSTIMMENVERGABE**

Mit dem Inkrafttreten der Nationalrats-Wahlordnung 1992 konnten die Wähler für die gewählte Partei bis zu zwei Vorzugsstimmen vergeben, eine für die Ebene der Regionalwahlkreise, eine für die Ebene der Landeswahlkreise. Mit einer Novellierung der NRW wurde Anfang 2013 auch die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen für Bewerber der Bundesparteilisten gesetzlich verankert. **ES KÖNNEN ALSO 3 VORZUGSSTIMMEN VERGEBEN WERDEN – JEWEILS GÜLTIG, WENN IN EINER REIHE MIT DER PARTEISTIMME! PARTEISTIMME SCHLÄGT BEI NRW VORZUGSSTIMME!**

Da mittels Briefwahl bereits vier Wochen vor der Wahl gewählt werden kann und diese Frist mit Blick auf die Auslandösterreicher nicht verkürzt werden konnte, musste das gesamte

Fristengefüge für den Vorlauf zur Nationalratswahl erheblich "gedehnt" werden. Auf Wunsch von Behindertenorganisationen wurde die Novelle kurz vor der Wahl nochmals novelliert, so dass es in jetzt möglich ist, für die Vergabe einer Vorzugsstimme in die entsprechende Rubrik anstelle des Namens auch die Reihungsnummer auf der Parteiliste einzutragen.

### **Auszählung der Vorzugsstimmen nun auch bei den örtlichen Wahlbehörden**

Bis 2008 wurden die Stimmen bei den örtlichen Wahlbehörden (Gemeindewahlbehörden oder – wo eingerichtet – Sprengelwahlbehörden) ausgezählt, die Ermittlung der Vorzugsstimmen blieb den übergeordneten Bezirkswahlbehörden vorbehalten. **Nunmehr werden im Anschluss an die Parteistimmen auch die Vorzugsstimmen noch am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden ausgezählt.**

Die Neuerung bedeutet aber zweifelsfrei eine zeitliche Mehrbelastung für die örtlichen Wahlbehörden, die dadurch noch verstärkt wird, dass jetzt sogar für drei Ermittlungsebenen Vorzugsstimmen zusammengerechnet und in Vorzugsstimmenprotokolle eingetragen werden müssen. Der Umstand, dass in einem Wahllokal – potentiell – an mehrere tausend Bewerber Vorzugsstimmen vergeben werden können, stellt für alle damit befassten Behörden ein logistisches Neuland dar.

**ERINNERUNG für alle alle Bürgermeister/Vizebürgermeister/Ortsparteivorsitzende, auch die SPÖ-Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden:**

**Termin: Bezirk Neusiedl/Eisenstadt/Mattersburg**

**Dienstag, 17.09.2013, 19:00 Uhr**

Gasthaus Karl Wirt, Neusiedler Straße 22, 7092 Winden

**Termin: Bezirk Oberpullendorf**

**Donnerstag, 19.09.2013, 19:00 Uhr**

Restaurant-Pizzeria Da Buki, Hauptstrasse 56, 7343 Neutal

**Termin: Bezirk Oberwart, Güssing, Jennersdorf**

**Mittwoch, 18.09.2013, 19:00 Uhr**

Landhotel Novosel-Wagner, Ägidiplatz 6, 7551 Stegersbach

### **Inhalt:**

Stimmen- und Vorzugsstimmenabgabe bzw. -Auszählung, Sonderwahlkommission, Wahlkarten, Was ist am Wahltag zu beachten? usw...

**Referentin:** Mag. Brigitte NOVOSEL



# IN F O B R I E F   N R W 2 0 1 3

Eisenstadt, September 2013

## **Betreff: Nationalratswahl 2013 – Informationen (8)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie allgemein bekannt findet am 29. September 2013 die Nationalratswahl in Österreich statt. Die Gemeinden sind – durch die mittelbare Bundesverwaltung – mit der Durchführung dieser Wahlen in jeder Gemeinde betraut. Nächster wichtiger Termin:

**Mittwoch, 25. September 2013**

Letztmöglicher Zeitpunkt für die schriftliche Beantragung von Wahlkarten

Mündlich noch bis Freitag, 27. September 2013 (12.00h) möglich

(spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag – 29.09.2013)

**Allgemeines:** Die Gesetzgebungsperiode des österreichischen Nationalrats dauert **fünf Jahre**. Das bedeutet, dass der Nationalrat fünf Jahre nach seiner letzten konstituierenden Sitzung (28. Oktober 2008) neu gewählt zusammentreten muss. Es besteht keine Wahlpflicht. **Aktiv wahlberechtigt** für die Teilnahme an einer Nationalratswahl sind Österreicherinnen oder Österreicher, wenn sie spätestens **am Tag der Nationalratswahl (29.9.) das 16. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern; **das Erlangen des passiven Wahlrechts** bei einer Nationalratswahl erfolgt wenn ein(e) Bewerber(in) am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und **spätestens am Tag der Wahl (29.9.) das 18. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 18. Geburtstag feiern.

### **VORZUGSSTIMMENVERGABE**

Mit dem Inkrafttreten der Nationalrats-Wahlordnung 1992 konnten die Wähler für die gewählte Partei bis zu zwei Vorzugsstimmen vergeben, eine für die Ebene der Regionalwahlkreise, eine für die Ebene der Landeswahlkreise. Mit einer Novellierung der NRW wurde Anfang 2013 auch die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen für Bewerber der Bundesparteilisten gesetzlich verankert. **ES KÖNNEN ALSO 3 VORZUGSSTIMMEN VERGEBEN WERDEN – JEWEILS GÜLTIG, WENN IN EINER REIHE MIT DER PARTEISTIMME! PARTEISTIMME SCHLÄGT BEI NRW VORZUGSSTIMME!**

Da mittels Briefwahl bereits vier Wochen vor der Wahl gewählt werden kann und diese Frist mit Blick auf die Auslandösterreicher nicht verkürzt werden konnte, musste das gesamte

Fristengefüge für den Vorlauf zur Nationalratswahl erheblich "gedehnt" werden. Auf Wunsch von Behindertenorganisationen wurde die Novelle kurz vor der Wahl nochmals novelliert, so dass es in jetzt möglich ist, für die Vergabe einer Vorzugsstimme in die entsprechende Rubrik anstelle des Namens auch die Reihungsnummer auf der Parteiliste einzutragen.

### **Auszählung der Vorzugsstimmen nun auch bei den örtlichen Wahlbehörden**

Bis 2008 wurden die Stimmen bei den örtlichen Wahlbehörden (Gemeindewahlbehörden oder – wo eingerichtet – Sprengelwahlbehörden) ausgezählt, die Ermittlung der Vorzugsstimmen blieb den übergeordneten Bezirkswahlbehörden vorbehalten. **Nunmehr werden im Anschluss an die Parteistimmen auch die Vorzugsstimmen noch am Wahltag bei den örtlichen Wahlbehörden ausgezählt.**

Die Neuerung bedeutet aber zweifelsfrei eine zeitliche Mehrbelastung für die örtlichen Wahlbehörden, die dadurch noch verstärkt wird, dass jetzt sogar für drei Ermittlungsebenen Vorzugsstimmen zusammengerechnet und in Vorzugsstimmenprotokolle eingetragen werden müssen. Der Umstand, dass in einem Wahllokal – potentiell – an mehrere tausend Bewerber Vorzugsstimmen vergeben werden können, stellt für alle damit befassten Behörden ein logistisches Neuland dar.

**Anbei: Schulungsunterlagen PPP Wahlauszählung und Stimmzettel**